

Kreisstadt Mühldorf am Inn
Landkreis Mühldorf am Inn
Bebauungsplan

M = 1 : 1000

**9. Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet IX
„An der Altöttinger Straße“**

Präambel:

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 diesen Bebauungsplan als
S a t z u n g.

Entwurf: 07.05.2019
10.09.2019

Ausgefertigt am: 12.7. APR. 2020

Entwurfsverfasser

Amt für Planen und Bauen
der Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Birgit Weichselgartner
Stadtbaumeisterin
84453 Mühldorf a. Inn



Birgit Weichselgartner
Stadtbaumeisterin

1. Bürgermeisterin der

Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn



Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin

Festsetzungen; Hinweise; Erläuterungen

A. Festsetzungen durch Text

In die Festsetzungen zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet IX „An der Altöttinger Straße“ wird aufgenommen:

„Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind folgende allgemein zulässige Arten von Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO unzulässig:

Antiquitäten, Kunstgegenstände
Baby- und Kinderartikel
Bastelartikel
Blumen
Brillen und –zubehör, optische Erzeugnisse
Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
Büromaschinen, Büroeinrichtungen (ohne Büromöbel) Organisationsmittel,
Personalcomputer
Devotionalien
Drogeriewaren, Parfüms, Kosmetika
Feinmechanische Erzeugnisse
Foto, Fotozubehör
Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Silberwaren
Jagd- und Angelbedarf
Lederwaren, Kürschnerware, modisches Zubehör zur Kleidung (Accessoires)
Musikinstrumente, Musikalien
Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung, Haus- und Heimtextilien
(ohne Teppiche und Bodenbeläge) Stoffe, Kurzwaren
Handarbeitsbedarf
Papierwaren, Bürobedarf, Schreibwaren, Schulbedarf
Schuhe
Spielwaren
Sportartikel, Campingartikel
Uhren, Schmuck
Unterhaltungselektronik („braune Ware“)
Waffen
Zooartikel, Tiere, Tiernahrung und –pflegemittel.
Ausnahmsweise zulässig sind Produkte, die dem Werksverkauf auf dem Firmengelände des entsprechenden Betriebes zuzuordnen sind.“

B. Grünordnung

Eine Grünordnung ist nicht erforderlich.

Ausgleichflächen

Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.

D. Sonstige Festsetzungen

Sämtlichen weiteren Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan Baugebiet IX „An der Altöttinger Straße“ und dessen bisherigen Änderungen nicht und sind auch hier bindender Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung. Im Übrigen wird das städtebauliche Konzept übernommen.

Die Bebauungsplanänderung besteht aus Festsetzungen und Begründung.

Der Bestand ist von dieser Änderung nicht getroffen. Der Bestandschutz wird gewährleistet.

E. Hinweise

1. Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel_2.html?linkToOverview=js.

Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.